

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am 14.04.2024, 23.06.2024 und 10.11.2024 in der Gemeinde Oyten	23-24

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am 14.04.2024, 23.06.2024 und 10.11.2024 in der Gemeinde Oyten:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nr. 4.5 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Antrag der Vereinigung der Selbständigen e.V. Oyten unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zugelassen, dass sämtliche Verkaufsstellen anlässlich des Frühlingsfestes am 14.04.2024, anlässlich des Sommerfestes am 23.06.2024 und anlässlich des Martinsfestes am 10.11.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Oyten nach Terminvereinbarung (Tel.: 04207-914016) eingesehen werden.

Hinweis zum Arbeitnehmerschutz:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten geregelten Ausgleichszeiten. Außerdem sind die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeit-gesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.oyten.de im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Oyten.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stadt, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Erhebung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotzdem vollzogen werden kann. Das o.g.

Verwaltungsgericht kann aber gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Oyten, 29.02.2024
Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Schröder